

Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

§ 1 Änderung der Anlage

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| einen Kommandowagen KdoW | 15 Jahren | 2,71 Euro |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 25 Jahren | 2,69 Euro |
| einen Einsatzleitwagen ELW | 20 Jahren | 4,78 Euro |
| ein Kleinalarmfahrzeug KLAF | 15 Jahre | 2,99 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 25 Jahren | 5,11 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 25 Jahren | 3,47 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 25 Jahren | 12,28 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 25 Jahren | 14,00 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 25 Jahren | 9,84 Euro |
| einen Rüstwagen RW | 25 Jahren | 11,56 Euro |
| eine Drehleiter DLAK 23/12 | 25 Jahren | 11,90 Euro |
| einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G | 25 Jahren | 1,63 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2 | 25 Jahren | 7,53 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug WLF | 25 Jahren | 1,62 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| | |
|--|---|
| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für | Bei jährlich 50 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
| einen Kommandowagen KdoW | 15,16 Euro |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 26,52 Euro |
| einen Einsatzleitwagen ELW | 45,44 Euro |
| ein Kleinalarmfahrzeug KLAF | 20,60 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 107,39 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 87,68 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 238,88 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 209,83 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 148,87 Euro |
| einen Rüstwagen RW | 154,79 Euro |
| eine Drehleiter DLAK 23/12 | 258,27 Euro |
| einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G | 58,04 Euro |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2 | 109,40 Euro |
| ein Wechsellader-Fahrzeug WLF | 44,04 Euro |
| ein Wasserwerfer (Anhänger) | 30,00 Euro |
| ein Pulverlöcher P-250 (Anhänger) | 30,00 Euro |
| ein Versorgungsanhänger | 30,00 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) ab 01.12.2022: 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Die Wartungsgebühren beinhalten nicht die Reinigung von starken Verschmutzungen sowie eine evtl. erforderliche Dekontamination. Für Atemschutzgerätschaften die über das übliche Maß hinaus Wartungs-, Prüf- und Reinigungsaufwendungen benötigen, wird der tatsächliche Arbeits-, Material und Entsorgungsaufwand usw. in Ansatz gebracht.

| | |
|--|------------|
| Prüfgebühr pro Atemschutzgerät inkl. Lungenautomat | 20,00 Euro |
| Wartungsgebühr pro Atemschutzgerät inkl. Lungenautomat | 20,00 Euro |
| Prüfgebühr für einen weiteren Lungenautomaten | 10,50 Euro |
| Wartungsgebühr für einen weiteren Lungenautomaten | 10,50 Euro |
| Prüfgebühr pro Atemschutzmaske | 7,50 Euro |
| Wartungsgebühr pro Atemschutzmaske | 7,50 Euro |
| Wartungsgebühr pro Fluchthaube | 10,00 Euro |
| Prüfgebühr pro CSA | 55,00 Euro |
| Wartungsgebühr pro CSA | 55,00 Euro |
| Flaschenfüllung pro Liter 200 bar (je Liter Nenninhalt) | 2,50 Euro |
| Flaschenfüllung pro Liter 300 bar (je Liter Nenninhalt) | 2,60 Euro |
| Arbeitsstunden | 45,00 Euro |
| Dekontamination Atemschutzgeräte mit Druckluftflasche nach Einsatz | 30,00 Euro |
| Grobreinigung Atemschutzgeräte | 17,00 Euro |
| Dekontamination Atemschutzmaske | 5,00 Euro |

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 20% Verwaltungs- und Lagerkostenanteil.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

| | |
|--|------------|
| Waschen, trocknen und wickeln eines B-, C- oder D-Schlauches | 14,00 Euro |
| Einbinden einer A-, B-, C- oder D-Kupplung | 7,00 Euro |
| Ausbessern einer Leckstelle (Innenflicken) | 6,00 Euro |
| Ausbessern einer Leckstelle (Vulkanisieren) | 6,00 Euro |
| Vulkanisieren v. Synthetischschläuchen innen u. außen (pro Leckstelle) | 8,00 Euro |

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 20% Verwaltungs-/ und Lagerkostenanteil.

Sollte die Stadt Eggenfelden in (Teil-)Bereichen der Feuerwehrgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.02.2024 in Kraft

84307 Eggenfelden, 09. Februar 2024

Stadt Eggenfelden

Martin Biber

Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09. Februar 2024 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09. Februar 2024 angeheftet und am 26. Februar wieder entfernt

Eggenfelden, 09. Februar 2024

Stadt Eggenfelden

Martin Biber

Erster Bürgermeister